

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 25.

Freitag den 31. Jänner 1902.

(414)

St. 67.

Razglas.

Doneseck dr. Rajko Dietrichove ubožne ustanove je podeliti za čas od 7. januarja 1901 do 7. januarja 1902.

Pravico do te ustanove imajo vredni ubogi sorodniki ustanovnika.

Prošnja za podelitev ustanove se ima podati pri občinskem uradu v Cerkljah do 1. marca t. l.

Prošnjam je priložiti dokaz sorodstva z ustanovnikom in legalni ubožni list.

Občinski urad v Cerkljah, dne 29. januarja 1902.

Iv. Zamen, župan.

Nr. 67.

Rundmachung.

Das Erträgnis der Dr. Raimund Dietrichschen Armenstiftung gelangt für die Zeit vom 7. Jänner 1901 bis 7. Jänner 1902 zur Verleihung.

Auf diese Stiftung haben Anspruch würdige, arme Anverwandte des Stifters.

Gefuche um Verleihung dieser Stiftung sind einzubringen bei dem Gemeindeamte in Birkflach

bis zum 1. März d. J.

und sind zu belegen mit dem Nachweise der Verwandtschaft mit dem Stifter und dem legalen Armutszeugnisse.

Gemeindeamt Birkflach am 29. Jänner 1902.

Joh. Zamen, Gemeindevorsteher.

(407) 3—1

J. 78 ex 1902.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die dem k. k. Alerar gehörige, im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Laibach unter Einlage J. 182 der Katastralgemeinde Stadt Laibach vorkommende Liegenschaft, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 246/1 mit dem Hause Conscr. Nr. 4 neu am Judensteig sammt Hof, im Wege der freiwilligen, außergerichtlichen Feilbietung veräußert wird.

Das erwähnte Haus wurde nach dem Erbheben im Jahre 1897 vollkommen neu und solid erbaut, wirft derzeit einen Mietzins von über 2800 K ab und ist bis 31. Juli 1922 hauseigensteuerefrei, bis 31. Juli 1904 landesumlagenfrei.

Der Ausrufspreis beträgt vierzigtausend (40.000) Kronen.

Die Versteigerungsverhandlung wird

am 8. März 1902

um 10 Uhr vormittags bei der k. k. Finanzdirection in Laibach vorgenommen werden. Die Angebote können nur unbedingt, beziehungsweise unter den in den Vicitationsbedingungen vorgesehenen Bedingungen gemacht werden, widrigenfalls dieselben ganz unberücksichtigt bleiben.

Wer sich an der Versteigerung beteiligen will, hat vor dem Beginne derselben einen Betrag von 4000 K entweder in Bargeld oder in inländischen Staatsobligationen oder in anderen annehmbaren Werteffekten zu erlegen. Der Wert der Effecten wird nach dem zur Zeit des Ertrages bekanntgelegten Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte berechnet. Die Annehmbarkeit des Badiums zu prüfen, steht nur der Vicitationscommission zu. — Nach der Versteigerung wird das vom Bestbieter erlegte Badium als Caution für die Erfüllung der Vicitationsbedingungen zurückgehalten, den übrigen Bietern werden ihre Badien zurückgestellt werden.

Zur Versteigerung können auch schriftliche Angebote eingebracht werden, welche mit einer 1 K-Stempelmarke versehen und ordnungsmäßig ausgefertigt und unterzeichnet sein müssen. Dieselben müssen insbesondere die bestimmte Erklärung enthalten, daß dem Bietenden der Kaufgegenstand und die Versteigerungsbedingungen, denen er sich unterwirft, genau bekannt sind.

Die schriftlichen Angebote müssen

bis längstens 7. März 1902,

12 Uhr mittags, unter versiegeltem Umschlage, auf welchem der Versteigerungsgegenstand und das inliegende Badium deutlich anzugeben sind, bei der k. k. Finanzdirection in Laibach einlangen. Verspätete Angebote werden nicht berücksichtigt.

Wer sich an der Versteigerung im Namen eines andern beteiligt, muß eine legalisierte, zu diesem besonderen Zwecke ausgestellte Vollmacht der Vicitationscommission übergeben.

Sowohl die schriftlichen, wie die mündlichen Angebote sind für den Bietenden von der Ueberreichung, beziehungsweise Stellung an, für das k. k. Alerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Bietende von der erfolgten Genehmigung seines Angebotes durch die k. k. Finanzdirection in Laibach verständigt worden ist.

Die endgültige Entscheidung ist dem k. k. Finanzministerium in der Weise vorbehalten, daß dasselbe ohne Rücksicht auf die Höhe des Angebotes jedes Anbot annehmen oder ablehnen kann, woraus kein Bietender zu irgendwelchen Erstattungsansprüchen berechtigt sein soll.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen sammt den einschlägigen Belegen können beim Expedite der k. k. Finanzdirection in Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden und werden bei der Feilbietungsverhandlung vollständig vorgelesen werden.

k. k. Finanzdirection in Laibach.

(412)

J. 2215.

Rundmachung.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1902, J. 3240, hat die k. k. Landesregierung in Ljubljana mit telegr. Note vom 24. d. Mts., J. 5066, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen den politischen Grenzbezirk Gottschee gerichtete Verbot der Einfuhr von Schweinen nach Kroatien und Slavonien wieder aufgehoben.

Dies wird mit dem Beifügen verlautbart, daß die Einfuhrverbote seitens Kroatiens gegen die Grenzbezirke Rudolfswert und Tschernembl noch fortbestehen.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 29. Jänner 1902.

St. 2215.

Razglas.

Glasom razpisa c. kr. ministrstva za notranje stvari z dne 27. januarja 1902, St. 3240, je kr. deželna vlada v Zagrebu z brzojavnim dopisom z dne 24. t. m., St. 5066, razveljavila prepoved, vsled katere se zaradi obstoječe svinjske kuge niso smeli uvažati prašiči iz političnega mejnega okraja Kočevje na Hrvaško in Slavonsko.

To se razglašja s pristavkom, da prepovedi, vsled katerih se ne smejo uvažati prašiči na Hrvaško iz mejnih okrajev Rudolfovo in Črnomelj, se nadalje ostajajo v veljavnosti.

C. kr. deželna vlada za Kranjsko.

V Ljubljani, dne 29. januarja 1902.

(269) 3—2

St. 1095.

Razglas.

Za občino Turjak in za občino Rob se išče mlada izprašana babica, katera dobi iz okrajne zaklada letno podporo v znesku 100 (sto) K.

Prosilke, zmožne slovenskega jezika, imajo kolekovane prošnje s prilogi (spričevala) pri c. kr. okrajnem glavarstvu v Kočevju

do 20. februarja 1902

vložiti. C. kr. okrajno glavarstvo v Kočevju, dne 15. januarja 1902.

J. 1095.

Rundmachung.

Für die Gemeinden Altlag und Reßelthal wird je eine geprüfte Hebamme gesucht, welcher eine jährliche Remuneration von je 100 K zugesichert wird.

Der deutschen Sprache mächtige Bewerberinnen wollen ihre vorchriftsmäßig gestempelten Gesuche mit den Zeugnissen bis 20. Februar 1902

bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gottschee einbringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee am 16. Jänner 1902.

(363) 3—3

J. 42

A. D.

Offertauschreibung

für die Stelle eines technischen Gehilfen im Agrardienste.

Bei den Agrarbehörden in Krain ist die Stelle eines technischen Gehilfen zu besetzen.

Die Bestellung erfolgt vertragsmäßig und unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juni 1897, L. G. Bl. Nr. 22, zunächst bloß provisorisch auf die Dauer des Bedarfs.

Bezügliche Gesuche sind bis zum

1. März 1902

bei der Landescommission für agrarische Operationen in Laibach zu überreichen und mit dem Geburtsheine, einem staatsärztlichen Gesundheitszeugnisse, dem Nachweise über eine für geodätische Hilfsdienste ausreichende theoretische Vorbildung oder doch eine entsprechende praktische Schulung und mit dem Nachweise der Kenntnis der deutschen und der slovenischen, eventuell einer anderen slavischen Sprache zu belegen.

k. k. Landescommission für agrar. Operationen.

Laibach am 24. Jänner 1902.

Für den Vorsitzenden: Schaffgotsch m. p.

(349) 3—2

J. 139

L. Sch. R.

Concurs-Ausschreibung.

An den nachbenannten Staats-Mittelschulen in Krain kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1.) am Kaiser Franz Joseph-Staatsgymnasium in Krainburg eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer; 2.) am I. Staatsgymnasium in Laibach eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, ferner eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

3.) am II. Staatsgymnasium in Laibach eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für Deutsch in Verbindung mit Geographie und Geschichte und eine zweite Lehrstelle für Slovenisch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer.

Mit diesen fünf Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J.

beim k. k. Landes Schulrath für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplendendienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

k. k. Landes Schulrath für Krain.

Laibach am 23. Jänner 1902.

(353) 3—3

St. 2075.

Dve mesti za okrajne babice.

V občinah Goče in Vipava popolniti sta mesti okrajnih babic z letno plačo 100 K iz okrajne blagajne.

Pravilno obložene prošnje imajo se pri podpisnem c. kr. okrajnem glavarstvu do 20. februarja t. l.

vložiti. C. kr. okrajno glavarstvo v Postojni, dne 22. januarja 1902.

Bezirkshebammenstellen.

In den Gemeinden Goče und Wippach ist je eine Stelle einer Bezirkshebamme mit der jährlichen Dotation von 100 Kronen aus der Bezirkscaße zu besetzen.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 20. Februar 1902

bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 22. Jänner 1902.

(398) 3—2

J. 1804.

Rundmachung.

Von den dormalen bestehenden 15 Präbenden der Friedrich Siegmund Freiherr von Schwichen'schen Stiftung für wahrhaft arme, nothleidende und besonders tranke, in Graz und Laibach wohnhafte Witwen und Fräulein aus dem Herrenstande, vorzüglich aber für Verwandte des Stifter bis zum vierten Grade, wenn sie auch nicht von diesem Stande wären, gelangen für das Jahr 1902 vier Präbenden mit dem Jahresbezüge von 252 K an in Laibach wohnhafte Witwen und Fräulein zur Verleihung.

Aspirantinnen auf diese Präbenden haben die mit dem Tauscheine, dem Dürftigkeitszeugnisse und der Befähigung des krainischen Landesauschusses, daß ihre Familien dem krainischen Herrenstande angehört haben, sowie im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter mit dem Verwandtschaftsnachweise belegten Gesuche bis zum 20. Februar 1902

hieramts einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 27. Jänner 1902.

(375) 3—2

J. 76 B. Sch. R.

Lehrstelle.

An der zweiclassigen Volksschule in Rieg wird eine Lehrstelle mit den systemisirten Bezügen für eine männliche oder weibliche Lehrkraft zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung an-geschrieben.

Gehörig instruierte Gesuche sind

bis 28. Februar 1902

im vorgeschriebenen Dienstwege hierorts einzubringen.

k. k. Bezirksschulrath Gottschee am 24ten Jänner 1902.

(418)

J. 2297.

Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. Jänner 1902, J. 2297, enthaltend veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach Krain.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Rundmachung vom 28. Jänner 1902, J. 3238, wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nyir-Bator (Comitat Szabolcs), Mátészalka (Comitat Szatmár) in Ungarn sowie aus dem Bezirke Nova Gradiška (Comitat Požega) in Kroatien-Slavonien nach den im Reich-rath vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Radnót (Comitat Kis-Külföld), Alsó-Maros, Felső-Maros (Comitat Maros-Torda), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Felső-Eszabolcs, Pozsony einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), sowie aus der Municipalsstadt Pozsony in Ungarn gerichtete Verbot hienit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den Rundmachungen vom 9. und 15. Jänner 1902, J. 556 und 1362 des genannten Ministeriums, beziehungsweise den hierortigen Rundmachungen vom 10. und 16. Jänner d. J., J. 761 und 1289, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 29. Jänner 1902.

St. 2297.

Razglas

c. kr. deželna vlada za Kranjsko z dne 29. januarja 1902, št. 2297, o veterinarne-policijskih odredbah zoper uvažanje prašičev z Ogrske in Hrvaško-Slavonske na Kranjsko.

Ker se je zanesla svinjska kuga v istransko ozemlje, je c. kr. ministrstvo za notranje stvari z razglasom z dne 28. januarja 1902, št. 3238, prepovedalo uvažati prašiče iz stoličnih sodišč Nyir-Bator (vel. županija Szabolcs), Matesalka (vel. županija Szatmar) na Ogrskem in iz okraja Nova Gradiška (vel. županija Požega) na Hrvaško-Slavonskem v kraljevine in dežele, zaslopane v državnem zboru.

Razveljavljena pa je prepoved, vsled katere se niso smeli uvažati prašiči iz stoličnih sodišč (glej nemško besedilo) na Ogrskem.

To se daje na občno znanje dodatno k razglasoma imenovanega ministrstva z dne 9. in 15. januarja 1902, št. 556 in 1362, oziroma k tukajšnjima razglasoma z dne 10. in 16. januarja 1902, št. 761 in 1289.

Predstojajoče odredbe stopijo **tako** v veljavnost.

C. kr. deželna vlada za Kranjsko.

V Ljubljani, dne 29. januarja 1902.

383) 3—2

J. 135.

Concurs-Ausschreibung.

An der Knabenabtheilung der vierclassigen Volksschule in Overlaibach ist eine Lehrstelle mit den systemmäßigen Bezügen nach Schulgesetz des laufenden Schuljahres definitiv zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege, gehörig instruiert, bis zum 28. Februar 1902

hieramts einzubringen.

k. k. Bezirksschulrath Laibach am 23. Jänner 1902.

(359) 3—2

J. 2191.

Bezirkshebammenstellen

in Atrisch und Neuopitz im Gerichtsbezirke Bischoflach, die erstere mit einer jährlichen Remuneration per 160 K, die letztere mit 120 K aus der Bezirkscaße Bischoflach sind sogleich zu besetzen.

Die mit Diplom, Tauschein und Sittenzeugnis belegten Gesuche sind

bis zum 18. Februar l. J.

hieramts zu überreichen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 23. Jänner 1902.

St. 2191.

Babiški službi.

V skofjeloškem sodnem okraju so takoj popolniti mesti okrajnih babic v Javorjah z letno plačo 160 K in v Novi Oselici z letno plačo 120 K iz okrajne blagajne skofjeloške.

Prošnje, opremljene z diplomom, s kralnim listom in spridevalom pravnosti, je vložiti

do 18. februarja t. l.

pri c. kr. okrajnem glavarstvu v Kranju, dne

23. prosinca 1902.

(408) 3. 19.798 ex 1901.
Kundmachung.

Die gegenwärtig in Lötlich (Gemeinde Sagor, Steuerbezirk Lüttai) Nr. 35 aufgestellte Tabaktrafik kommt im Wege der öffentlichen Concurrenz zur Versteigerung. Dieselbe darf nur in den Häusern Nr. 1, 11, 34 und 35 der Ortschaft Lötlich oder in unmittelbarer Nähe dieser Häuser ausübt werden.

Der Inhaber dieses Geschäftes ist zur Führung der Wertzeichen des Gebührengesäßes, ferner zum Verschleiß der Postwertzeichen aller Art berechtigt.

Der Trafikantengewinn von dem für diese Tabaktrafik in der Zeit vom 1. Juni 1900 bis 31. Mai 1901 bezogenen Tabakmaterial im Werte von 6953 K 12 h betrug 702 K 37 h. Für den Verschleiß von Gebühren-Wertzeichen wird eine Provision in der Höhe von 1 1/2 Procent des Wertes derselben zugute gerechnet werden.

Für das Eintreffen eines den bekanntgegebenen Daten entsprechenden Ertrages in der Zukunft übernimmt das Avar keine Haftung. Der Trafikant hat das Tabakmaterial bei dem Tabak-Hauptverlage in Sagor, die Wertzeichen des Gebührengesäßes beim k. k. Steueramte in Lüttai zu lassen.

Alle mit der Trafikführung verbundenen Ausgaben hat der Trafikant selbst zu tragen. Die Führung der Trafik ist am 1. Mai 1902 zu übernehmen.

Die Offertstellung hat im Sinne der Verordnung über die Errichtung und Versteigerung der Tabakverläge und Tabaktrafiken und auf Grundlage der Vorschrift für die Tabaktrafikanten zu erfolgen.

Diese Vorschriften können bei den Finanzbehörden I. Instanz und den Finanzwach-Controllbezirksleitungen eingesehen und bei ersteren gegen Kostenerlass bezogen werden. Die vorgedruckten Offertformulare sind bei den Finanzbehörden I. Instanz und bei den Finanzwach-Controllbezirksleitungen kostenfrei erhältlich.

Das Badium beträgt 70 K und ist beim k. k. Steueramte in Lüttai oder beim k. k. Landesgericht in Laibach zu erlegen.

Die Offerte sind auf der vorgeschriebenen Druckform zu verfassen und bis längstens

den 1. März 1902,

vormittags 11 Uhr, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach vorzulegen zu überreichen.

Laibach am 10. Jänner 1902.

R. I. Finanz-Direction.

Auszug
aus der Verordnung, betreffend die Errichtung und Versteigerung der Tabakverläge und Tabaktrafiken.

Jeder Offertant hat zu erklären:

1.) daß er sich der jeweilig geltenden Vorschrift für die Tabaktrafikanten unterwirft;

2.) in welchem Hause und in welchem Locale er die Trafik ausüben will;

3.) ob er die Trafik selbstständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe zu führen beabsichtigt, eventuell welcher Art dieses Gewerbe ist, und ob er sich zur vollständigen räumlichen Trennung der Trafik von dem Gewerbe verpflichtet;

4.) ob er oder Personen, welche mit ihm in gemeinschaftlichen Haushalten leben, bereits einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik führen oder geführt haben, eventuell daß bei der Errichtung der angestrebten Trafik die Offertstellung zugleich als Kündigung des bisher bestehenden Verleihs-Geschäftes zu betrachten ist;

5.) zu welcher jährlichen Gewinnrückzahlung er sich verpflichtet;

6.) daß er mit seinem Offerte sechs Monate vom Tage der Offertöffnung an im Worte

bleibt.

Jeder Offertant hat ein Badium zu erlegen, dessen Höhe in der Concurskundmachung mit

etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes bestimmt wird; daselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarischen Wertpapiere bei den in der Kundmachung angegebenen Caffen erlegt werden.

Das Badium verfällt zugunsten des Avars, wenn der Offertant innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes, den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen: die Cassaquittung über das erlegte Badium, ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis, ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltenszeugnis.

Die Erröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Ueberreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde I. Instanz.

Den Offertanten ist die Anwesenheit bei Erröffnung der Offerte gestattet.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu betrachten die Offerte:

1.) von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2.) von activen Hof- und Staatsbediensteten;

3.) von Ausländern;

4.) von Weibern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben, oder des Betruges verurtheilt worden sind, insofern die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15ten November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fort-dauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5.) von Personen, welche wegen Schleich-handels, wegen einer schweren Gefälschübertretung oder wegen einer Uebertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insofern vom Zeitpunkte der Strafbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefälschstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6.) von Personen, welchen wegen nach-lässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7.) von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8.) von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Locale nicht zur Verfügung steht;

9.) von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen, insofern nicht durch die ab-gegebenen Erklärungen sichergestellt ist, daß es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverleihs-Geschäfte handelt.

Als nicht annehmbar haben ferner zu gelten:

1.) verspätet eingebrachte Offerte;

2.) Offerte, welche rücksichtlich der Höhe der angesprochenen Provisionen oder der angebotenen Gewinnrückzahlung keine präzise Angabe, sondern etwa nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

3.) Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorschrifts-mäßig belegt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen, oder welche Correcturen (Radierungen) enthalten, insofern diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde I. Instanz allenfalls eingeräumten Fristfrist behoben werden.

Die Tabaktrafik ist nach Ausschreibung der nicht annehmbaren Offerte an den Bestbieter zu übertragen.

etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes bestimmt wird; daselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarischen Wertpapiere bei den in der Kundmachung angegebenen Caffen erlegt werden.

Das Badium verfällt zugunsten des Avars, wenn der Offertant innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes, den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen: die Cassaquittung über das erlegte Badium, ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis, ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltenszeugnis.

Die Erröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Ueberreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde I. Instanz.

Den Offertanten ist die Anwesenheit bei Erröffnung der Offerte gestattet.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu betrachten die Offerte:

1.) von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2.) von activen Hof- und Staatsbediensteten;

3.) von Ausländern;

4.) von Weibern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben, oder des Betruges verurtheilt worden sind, insofern die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15ten November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fort-dauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5.) von Personen, welche wegen Schleich-handels, wegen einer schweren Gefälschübertretung oder wegen einer Uebertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insofern vom Zeitpunkte der Strafbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefälschstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6.) von Personen, welchen wegen nach-lässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7.) von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8.) von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Locale nicht zur Verfügung steht;

9.) von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen, insofern nicht durch die ab-gegebenen Erklärungen sichergestellt ist, daß es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverleihs-Geschäfte handelt.

Als nicht annehmbar haben ferner zu gelten:

1.) verspätet eingebrachte Offerte;

2.) Offerte, welche rücksichtlich der Höhe der angesprochenen Provisionen oder der angebotenen Gewinnrückzahlung keine präzise Angabe, sondern etwa nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

3.) Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorschrifts-mäßig belegt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen, oder welche Correcturen (Radierungen) enthalten, insofern diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde I. Instanz allenfalls eingeräumten Fristfrist behoben werden.

Die Tabaktrafik ist nach Ausschreibung der nicht annehmbaren Offerte an den Bestbieter zu übertragen.

etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes bestimmt wird; daselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarischen Wertpapiere bei den in der Kundmachung angegebenen Caffen erlegt werden.

Das Badium verfällt zugunsten des Avars, wenn der Offertant innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes, den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen: die Cassaquittung über das erlegte Badium, ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis, ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltenszeugnis.

Die Erröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Ueberreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde I. Instanz.

Den Offertanten ist die Anwesenheit bei Erröffnung der Offerte gestattet.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu betrachten die Offerte:

1.) von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2.) von activen Hof- und Staatsbediensteten;

3.) von Ausländern;

4.) von Weibern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben, oder des Betruges verurtheilt worden sind, insofern die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15ten November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fort-dauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5.) von Personen, welche wegen Schleich-handels, wegen einer schweren Gefälschübertretung oder wegen einer Uebertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insofern vom Zeitpunkte der Strafbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefälschstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6.) von Personen, welchen wegen nach-lässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7.) von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8.) von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Locale nicht zur Verfügung steht;

9.) von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen, insofern nicht durch die ab-gegebenen Erklärungen sichergestellt ist, daß es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverleihs-Geschäfte handelt.

Als nicht annehmbar haben ferner zu gelten:

1.) verspätet eingebrachte Offerte;

2.) Offerte, welche rücksichtlich der Höhe der angesprochenen Provisionen oder der angebotenen Gewinnrückzahlung keine präzise Angabe, sondern etwa nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

3.) Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorschrifts-mäßig belegt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen, oder welche Correcturen (Radierungen) enthalten, insofern diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde I. Instanz allenfalls eingeräumten Fristfrist behoben werden.

Die Tabaktrafik ist nach Ausschreibung der nicht annehmbaren Offerte an den Bestbieter zu übertragen.

etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes bestimmt wird; daselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarischen Wertpapiere bei den in der Kundmachung angegebenen Caffen erlegt werden.

Das Badium verfällt zugunsten des Avars, wenn der Offertant innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes, den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen: die Cassaquittung über das erlegte Badium, ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis, ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltenszeugnis.

Die Erröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Ueberreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde I. Instanz.

Den Offertanten ist die Anwesenheit bei Erröffnung der Offerte gestattet.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu betrachten die Offerte:

1.) von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2.) von activen Hof- und Staatsbediensteten;

3.) von Ausländern;

4.) von Weibern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben, oder des Betruges verurtheilt worden sind, insofern die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15ten November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fort-dauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5.) von Personen, welche wegen Schleich-handels, wegen einer schweren Gefälschübertretung oder wegen einer Uebertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insofern vom Zeitpunkte der Strafbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefälschstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6.) von Personen, welchen wegen nach-lässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7.) von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8.) von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Locale nicht zur Verfügung steht;

9.) von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen, insofern nicht durch die ab-gegebenen Erklärungen sichergestellt ist, daß es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverleihs-Geschäfte handelt.

Als nicht annehmbar haben ferner zu gelten:

1.) verspätet eingebrachte Offerte;

2.) Offerte, welche rücksichtlich der Höhe der angesprochenen Provisionen oder der angebotenen Gewinnrückzahlung keine präzise Angabe, sondern etwa nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

3.) Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorschrifts-mäßig belegt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen, oder welche Correcturen (Radierungen) enthalten, insofern diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde I. Instanz allenfalls eingeräumten Fristfrist behoben werden.

Die Tabaktrafik ist nach Ausschreibung der nicht annehmbaren Offerte an den Bestbieter zu übertragen.

etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes bestimmt wird; daselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarischen Wertpapiere bei den in der Kundmachung angegebenen Caffen erlegt werden.

Das Badium verfällt zugunsten des Avars, wenn der Offertant innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes, den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen: die Cassaquittung über das erlegte Badium, ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis, ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltenszeugnis.

Die Erröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Ueberreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde I. Instanz.

Den Offertanten ist die Anwesenheit bei Erröffnung der Offerte gestattet.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu betrachten die Offerte:

1.) von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2.) von activen Hof- und Staatsbediensteten;

3.) von Ausländern;

4.) von Weibern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben, oder des Betruges verurtheilt worden sind, insofern die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15ten November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fort-dauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5.) von Personen, welche wegen Schleich-handels, wegen einer schweren Gefälschübertretung oder wegen einer Uebertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insofern vom Zeitpunkte der Strafbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefälschstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6.) von Personen, welchen wegen nach-lässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7.) von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8.) von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Locale nicht zur Verfügung steht;

9.) von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen, insofern nicht durch die ab-gegebenen Erklärungen sichergestellt ist, daß es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverleihs-Geschäfte handelt.

St. 19.798 ex 1901.
Razglas.

Sedaj v Toplicah (občina Zagorje, davč. okr. Litijska) št. 35 obstoječa tobačna trafika se podeli potom javnega pogajanja. Ista se sme oskrbovati le v hišah št. 1, 11, 34 in 35 v Toplicah ali pa v neposredni bližini teh hiš.

Imetnik te trafike more oskrbovati prodajo vrednostnic pristojbinskega dohodarstva, ter more prodajati pošne vrednostne znamke vsake vrste.

Dobiček trafikanta od tobačnega materiala v vrednosti 6953 K 12 h, kojega je isti dobil za to trafiko v dobi od 1. junija 1900 do 31. maja 1901, je znašal 702 K 37 h. Za prodajo vrednostnic pristojbinskega dohodarstva se hode v prid zaračunala opravnina od 1 1/2 odstotkov od vrednosti taistih.

Da bo dohodek v bodočnosti v soglasji z zgoraj omenjenimi dati, za to ne jamči erar. Trafikant ima tobačni material prejemati pri glavni zalogi tobaka v Zagorju, vrednostnice pristojbinskega dohodarstva pa pri c. kr. davčnem uradu v Litijski.

Vse stroške, združene z upravljanjem trafike, ima trpeti trafikant sam.

Opravljanje trafike je prevzeti dne 1. majnika 1902.

Ponudba je napraviti v zmislu naredbe o ustanovitvi in podelitvi tobačnih zalog in trafik in na podlagi predpisov za tobačne trafikante.

Te predpise se more pregledati pri finančnih oblastih I. instance in pri finančne straže priglednih okrajnih vodstvih, ter se dobivajo pri prvih proti povračilu stroškov. Tiskani vzorci ponudb se dobivajo brezplačno pri finančnih oblastih I. instance in pri finančne straže priglednih okrajnih vodstvih.

Varščina znaša 70 K, ter se ima položiti pri c. kr. davkarji v Litijski ali pa pri c. kr. deželnem plačilnem uradu v Ljubljani.

Ponudbe naj se spišejo na predpisani tiskovini in naj se vložijo zapečateni pri predstojniku c. kr. finančnega ravnateljstva v Ljubljani najpozneje

do 1. marca 1902,

predpoludnem do 11. ure.

Ljubljana, dne 10. januarja 1902.

C. kr. finančno ravnateljstvo.

Izpisek

iz ukaza glede ustanovitve in podelitve tobačnih zalog in tobačnih trafik.

Vsak ponudnik mora izjaviti:

1.) da se podvrže vsakokrat veljavnemu predpisu za tobačne trafikante;

2.) v kateri hiši in v katerem prostoru namerava oskrbovati trafiko;

3.) ali namerava trafiko oskrbovati samostojno, ali pa v zvezi s kakim obrtom, eventualno kake vrste obrt je, in ali se zaveže, da popolnoma prostorno loči trafiko od obrta;

4.) ali oskrbuje on ali osebe, ki živé z njim v skupnem gospodarstvu, uže kako zalogo tobaka ali kako trafiko, ali pa so jo oskrbovali; eventualno, da naj se ponudba, ako dobi zaželjeno trafiko, smatra ob jednom kot odpoved dosedaj oskrbovane prodaje;

5.) koliko dobička se zaveže na leto vračati;

6.) da hoče s svojo ponudbo ostati mož-beseda šest mesecev od dneva, ko se po-nudba odpre.

Vsak ponudnik mora položiti varščino, koje znesek se določi v razglasu pogajanja s približno desetimi odstotki od izkazane letnega kosmatega dobička; ista se more vplačati v gotovini ali pa v vrednostnih, neiztrebnih, sirotinsko-varnih papirjih pri v razglasu navedenih blagajnah.

Varščina zapade v korist erarju, ako ponudnik od ponudbe v teku šestmesečnega roka, v katerem se je zavezal ostati mož-beseda, odpade ali pa ako — ne glede na ta rok — po pravočasem vsprejetju njegove ponudbe ne prevzame zaloge pravilno na določen dan.

Ponudbi je treba priložiti naslednje izkaze: blagajnično pobotnico o položeni varščini, spričevalo, dokazujoče doseglo polnoletnost, in oblastveno, najpozneje pred dvema mesecema izdano spričevalo o zadržanji.

Odpiranje vseh pravočasno vloženih ponudb vrši se točno ob uri, ki se je v razglasu kot termin za vložitev naznanila, po voditelju finančnega oblastva prve instance.

Ponudnikom je dovoljena prisotnost pri odpiranju ponudb.

Za vsprejetje neprimernimi smatrati so ponudbe:

1.) od oseb, koje se po državljskih zakonih ne morejo zavezati, ali koje s svojim premoženjem ne smejo prosto razpolagati;

2.) od aktivnih dvornih in državnih služabnikov;

3.) od inozemcev;

4.) od proslcev, koji so bili obsojeni radi kakega zločina ali radi prestopka tatvine, poneverjenja, udeležbe istih, ali goljufije, v kolikor pravni nasledki te obsodbe v zmislu zakona z dne 15. novembra 1867 (drž. zak. št. 131.) še trajajo, ali ki se zaradi jednega teh kaznivih dejanj nahajajo v kazenskosočni preiskavi;

5.) od oseb, koje so bile obsojene radi tihotapstva, radi kakega težkega dohodarstvenega prestopka ali radi prestopka zakonov, obstoječih v varstvo tobačnega monopola, ako se niso od časa, ko se je kazen prestala, tri leta minula, potem od oseb, ki se zaradi jednega teh kaznivih dejanj nahajajo v dohodarstveno-kazenskosočni preiskavi;

6.) od oseb, kojim se je zaloga tobaka ali trafike potom kazni odvzela radi nemarnega poslovanja;

7.) od oseb, od katerih se ne more pričakovati povoljno poslovanje;

8.) od oseb, kojim ni na razpolago za umno skladanje in ohranjenje tobačnih izdelkov popolnoma primeren prostor;

9.) od založnikov tobaka in trafikantov ali od oseb, ki živé z njimi v skupnem gospodarstvu, v kolikor ni po oddanih izjavah dokaz

Studenten oder Praktikanten

werden sogleich, vom 1. Februar oder vom Semesteranfang an in Wohnung und Kost genommen. (216) 6-5
Wo? sagt die Administration dieser Zeitung.

Praktikant

15 bis 16 Jahre alt, aus besserem Hause, mit guter Schulbildung und netter Schrift, wird gegen Anfangsgehalt zum sofortigen Eintritt für ein Fabriksbureau am Lande gesucht. (392) 3-2
Vorkenntnisse sind nicht nöthig. Anträge unter „Fabrikbureau“ an die Administration dieser Zeitung.

Täglich frische und feinste Faschingskrapfen

empfehlen die Conditorei (4789)

R. Kirbisch
Laibach, Congressplatz. 6

Eine grosse Auswahl feiner Flaschenweine

darunter Eigenbau, ausschliesslich erprobte und garantiert echte Qualitäten (4270) 56

empfehlen die Firma

Edmund Kavčič
Laibach, Prešerenasse.

Cognac- Specialität

von

F. Courvoisier & Courlier Frères
k. und k. Hoflieferanten,

Jarnac-Cognac

laut ärztlichem Gutachten für Magenleidende und Reconvalescenten speciell zu empfehlen, ist stets vorrätig im Spezereigeschäft des

Karl Planinšek

Wienerstrasse. (4231) 14

Max Steinhirt Bücherrevisor und Inhaber einer Handels-Akademie: Lehrbuch für den Selbstunterricht

in der doppelten und amerikanischen Buchführung. Leicht fasslich geschrieben und für die Praxis bearbeitet.

Preis 1 K 80 h.

Gestützt auf die Erfahrungen einer langjährigen Praxis hat der Verfasser eine genaue, systematische Darstellung der doppelten und amerikanischen Buchführung gegeben und ist mit Erfolg bemüht gewesen, es jedermann zu ermöglichen, sich ohne Lehrer die zur Führung der Bücher nöthigen Kenntnisse selbst anzueignen. (403) 2-1

Zu beziehen durch

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg
Buchhandlung in Laibach.

Sie können

viel Geld, täglich 10 bis 20 Mark, verdienen, durch Fabrication eines neuen Haushaltsartikels. Ohne Concurrenz. Verlangen Sie daher Muster und genaue Beschreibung gegen 20 Heller in Marken von **Hildebrands Laboratorium, Hannover-Kleefeld.** (413) 2-1

Mühle und Säge

mit 80 PH Wasserkraft, anbei großer Garten mit 300 Obstbäumen, 20 Minuten von der Bahnstation entfernt, für jede große Unternehmung passend, ist aus Familienrücksichten (411) 4-1

preiswürdig zu verkaufen.

Ebendort werden auch 100 Meter-centner **Edelstein** abgegeben.
Anzufragen beim Eigenthümer **Schnabl in Stein.**

Wohnung

Ecke des Congressplatzes und der Vegagasse, im I. Stocke, bestehend aus fünf Zimmern, darunter ein Balkonzimmer, mit Zugehör, ist mit 1. Mai d. J. zu vermieten.

Näheres erfährt man beim Hausmeister Congressplatz Nr. 12 oder bei Josef Lavrenčič in der Kanzlei der Verzehrssteuerpachtung, Wienerstrasse Nr. 31. (390) 4-2

(394) 3-1

A. 105/1

23.

Oklic.

Preminal je 3. maja 1901 na Vrhu st. 3 posestnik Janez Žabkar in nastopi za njim deloma zakonito nasledstvo. Ker je temu sodišču sedanje bivališče zakonitih sodedičev Alojzija in Franceta Čresnovarja iz Ardova st. 5 pri Raki neznano, se opozarjata, da se

do 24. januarja 1903

pri tem sodišču oglasita in se dedičem prijavita, če ne, se bode zapuščina razpravljala z dediči, ki so se oglasili, in z g. dr. Mencingerjem, odvetnikom na Krškem, koji se je njima imenoval za kuratorja.

C. kr. okrajna sodnija Krsko, dne 24. januarja 1902.

(400)

S. 10/1

28.

Edict.

Im Concurse Amalie Vitenc wird bekannt gemacht:

1.) der Concursmassenverwalter stellt den Antrag, daß von der Eintreibung oder dem gerichtlichen Verlaufe mehrerer vorausichtlich uneinbringlicher Forderungen abgesehen werde;

2.) hat der Masseverwalter die Berwaltungsrechnung und den Vertheilungsentwurf vorgelegt.

Zur Beschlußfassung über den Antrag ad 1.) und zur Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters auf Belohnung und Ersatz der bestrittenen Auslagen, sowie zur Verhandlung über auffällige gegen den Vertheilungsentwurf eingebrachte Erinnerungen wird die Tag-satzung

auf den 17. Februar 1902,

vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 22, beim k. l. Landesgerichte Laibach, angeordnet.

Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf sind beim Concurscommissar bis zum 12. Februar 1902 mündlich oder schriftlich einzubringen und kann der Vertheilungsentwurf sowie die vom Masseverwalter gelegte Rechnung bei Gericht eingesehen werden.

Laibach am 27. Jänner 1902.

Der Concurscommissar:
Bedernjal.

Jalanda

Ceylon-Zhee

ist gehaltvoll,
aromaticsh rein.

Nr. 1 in Paketen à K — 20, K — 50, K 1'25; Nr. 2 in Paketen à K — 30, K 1'50; Nr. 3 in Paketen à K — 32, K — 80, K 2'—

Zu haben in den grossen Spezereiwaren-Handlungen. (4267) 25-2

K. k. österr. Staatsbahnen.

K. k. Staatsbahn-Direction in Villach.

Auszug aus dem Fahrplane giltig vom 1. October 1901.

Abfahrt von Laibach (S. B.): Richtung nach Tarvis. Um 12 Uhr 24 Min. nachts: Personenzug nach Tarvis, Villach, Klagenfurt, Franzensfeste, Innsbruck, München, Leoben; über Seltsal nach Salzburg; über Klein-Reifling nach Steyr, Linz; über Amstetten nach Wien. — Um 7 Uhr 5 Min. früh: Personenzug nach Tarvis, Pontafel, Villach, Klagenfurt, Franzensfeste, Innsbruck, München, Leoben, Wien; über Seltsal nach Salzburg, Innsbruck, Leoben, Seltsal, Wien. — Um 11 Uhr 51 Min. vorm.: Personenzug nach Tarvis, Villach, Klagenfurt, Leoben, Seltsal, Wien. — Um 3 Uhr 55 Min. nachm.: Personenzug nach Tarvis, Villach, Klagenfurt, Franzensfeste, Innsbruck, München, Leoben; über Seltsal nach Salzburg, Leoben, Wien, am See, Innsbruck, Bregenz, Zürich, Genf, Paris; über Klein-Reifling nach Steyr, Linz, Budweis, Prag, Marienbad, Eger, Franzensbad, Karlsbad, Prag (directer Wagen I. und II. Classe), Leipzig; über Amstetten nach Wien. — Um 10 Uhr nachts: Personenzug nach Tarvis, Villach, Franzensfeste, Innsbruck, München (Triest-München directer Wagen I. und II. Classe). — Richtung nach Rudolfswert und Gottschee: Personenzug: Um 7 Uhr 17 Min. früh und um 1 Uhr 6 Min. nachm. nach Rudolfswert, Strascha-Töplitz und Gottschee; um 6 Uhr 55 Minuten abends nach Rudolfswert und Gottschee.

Ankunft in Laibach (S. B.): Richtung von Tarvis. Um 8 Uhr 25 Min. früh: Personenzug nach Tarvis, Villach, Klagenfurt, Franzensfeste, Innsbruck, München, Leoben; über Seltsal nach Salzburg; über Klein-Reifling nach Steyr, Linz; über Amstetten nach Wien. — Um 7 Uhr 12 Min. früh: Personenzug nach Tarvis. — Um 11 Uhr 16 Min. vorm.: Personenzug aus Wien über Amstetten, Karlsbad, Eger, Marienbad, Prag, (directer Wagen I. und II. Classe), Budweis, Salzburg, Linz, Steyr, Paris, Genf, Zürich, Basel, Pilsen, Zell am See, Leoben, Gastein, Leoben, Klagenfurt, Hermagor, Pontafel. — Um 4 Uhr 44 Min. nachm.: Personenzug aus Wien, Leoben, Seltsal, Villach, Klagenfurt, München, Innsbruck, Franzensfeste, Pontafel. — Um 8 Uhr 51 Minuten abends: Personenzug aus Wien, Leoben, Villach, Klagenfurt, Pontafel. — Richtung von Rudolfswert und Gottschee: Personenzug: Um 9 Uhr 44 Min. früh aus Rudolfswert und Gottschee; um 2 Uhr 22 Min. nachm. aus Strascha-Töplitz, Rudolfswert und Gottschee; um 8 Uhr 33 Min. abends aus Strascha-Töplitz, Rudolfswert und Gottschee.

Abfahrt von Laibach (Staatsbahnhof). Richtung nach Stein. Gemischte Züge: Um 11 Uhr 28 Min. früh, um 2 Uhr 6 Min. nachm., um 6 Uhr 50 Min. abends und um 10 Uhr 25 Min. nachts nur an Sonn- und Feiertagen und nur im October.

Ankunft in Laibach (Staatsbahnhof). Richtung von Stein. Gemischte Züge: Um 11 Uhr 49 Min. früh, um 11 Uhr 6 Min. vorm., um 6 Uhr 10 Min. abends und um 9 Uhr 55 Min. nachts nur an Sonn- und Feiertagen und nur im October. (586)

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Geschichte d. Französisch. Litteratur.

Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, von Professor Dr. Hermann Suchier und Professor Dr. Adolf Birch-Hirschfeld. Mit 143 Abbildungen im Text, 23 Tafeln in Farbendruck, Holzschnitt und Kupferätzung und 12 Faksimile-Beilagen. In Halbleder gebunden 16 Mark oder in 14 Lieferungen zu je 1 Mark.

Mit diesem Werke hat unsere Sammlung die Behandlung der Litteratur aller vier auf kulturellem Gebiete führenden Nationen zum Abschluß gebracht; Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens literarische Entwicklung kann der Leser unserer vier Bücher jetzt im Zusammenhang überblicken: der Kreis ist geschlossen. Daß Frankreich nicht fehlen durfte, war selbstverständlich, begreiflich aber auch die Spannung, mit der gerade dieses Werk allenthalben erwartet wurde.

Geschichte der Englischen Litteratur.

Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, von Professor Dr. Richard Wülker. Mit 162 Abbildungen im Text, 25 Tafeln in Farbendruck, Kupferstich und Holzschnitt und 11 Faksimile-Beilagen. In Halbleder gebunden 16 Mark oder in 14 Lieferungen zu je 1 Mark.

„Der Verfasser hat es vortreflich verstanden, Gelehrsamkeit und fließende, geschmackvolle Darstellung zu vereinen und die fremdartig anmutenden Dichtungen durch eine lebensvolle, kulturhistorische Erläuterung dem Verständnis und Interesse des weni-ger Leserkreises näher zu bringen.“ („Nordd. Allg. Zeitung“, Berlin.)

Geschichte der Deutschen Litteratur.

Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, von Professor Dr. Fr. Vogt und Professor Dr. Max Koch. Mit 126 Abbildungen im Text, 25 Tafeln in Farbendruck, Kupferstich und Holzschnitt und 34 Faksimile-Beilagen. In Halbleder gebunden 16 Mark oder in 14 Lieferungen zu je 1 Mark.

„Das Werk ist auf gediegener wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, aber auf das Verständnis weiter Kreise berechnet, daher klar und anziehend geschrieben und frei von gelehrtem Ballast. Hand in Hand mit dem vortreflichen Text gehen die illustrativen Beilagen.“ („Neue Preuss. [Kreuz-] Zeitung“, Berlin.)

Geschichte d. Italienischen Litteratur.

Von Dr. Berthold Wiese und Prof. Dr. Erasme Pérepe. Mit 158 Abbildungen im Text und 31 Tafeln in Farbendruck, Holzschnitt und Kupferätzung und 8 Faksimile-Beilagen. In Halbleder gebunden 16 Mark oder in 14 Lieferungen zu je 1 Mark.

„Dadurch, dass die Verfasser Gelehrte vom Fach sind, gleichzeitig aber Männer, die mit richtigem Takt zwischen den Anforderungen des gelehrten Lesers und denen des gebildeten Laien zu unterscheiden wissen, erhalten diese Meyerschen Litteraturgeschichten ihren besondern Charakter: wissenschaftlich und doch gemeinverständlich, sind sie mit Unterstützung des musterghigen illustrativen Theils gleichzeitig in anschaulicher Darstellung gehalten.“ („Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, Berlin.)

Meyers Klassiker-Ausgaben.

Unübertroffene Korrektheit. — Schöne Ausstattung. — Eleganter Liebhaberband.
Arnim, 1 Band, gebunden ... 2 Mk.
Brentano, 1 Band, gebunden ... 2 „
Bürger, 1 Band, gebunden ... 2 „
Chamisso, 2 Bände, gebunden 4 „
Eichendorff, 2 Bände, gebunden 4 „
Gellert, 1 Band, gebunden ... 2 „
Goethe, 12 Bände, gebunden ... 30 „
Hauff, 3 Bände, gebunden ... 6 „
Hebel, 4 Bände, gebunden ... 8 „
Heine, 7 Bände, gebunden ... 16 „
Herder, 4 Bände, gebunden ... 10 „
H. T. A. Hoffmann, 3 Bde., geb. 6 „
H. v. Kleist, 2 Bde., gebunden 4 Mk.
Körner, 2 Bände, gebunden ... 4 „
Lessing, 5 Bände, gebunden ... 12 „
Ludwig, 3 Bände, gebunden ... 6 „
Novallis u. Fouqué, 1 Band, geb. 2 „
Platen, 2 Bände, gebunden ... 4 „
Rückert, 2 Bände, gebunden ... 4 „
Schiller, 8 Bände, gebunden ... 16 „
Tieck, 3 Bände, gebunden ... 6 „
Uhland, 2 Bände, gebunden ... 4 „
Wieland, 4 Bände, gebunden ... 8 „

Shakespeare, 10 Bände, gebunden 20 Mark.

Prospekte gratis.

Zu beziehen durch die Buchhandlung

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg
Laibach, Congressplatz 2.